

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2291
Urteil Nr. 165/2002 vom 13. November 2002

### URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 50 Absatz 2 und 1034 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Richtern und stellvertretenden Vorsitzenden M. Bossuyt und L. François, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Richters M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 30. Oktober 2001 in Sachen H. Claes und E. Verlinden gegen die KBC Bank AG, dessen Ausfertigung am 21. November 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 50 Absatz 2 und 1034 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die in Artikel 1034 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Frist von einem Monat für das Einlegen eines Widerspruches, falls diese Frist in den Gerichtsferien beginnt und abläuft, nicht verlängert wird gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, während diese Verlängerung wohl gilt für die u.a. in den Artikeln 1048 und 1051 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Rechtsmittel? »

(...)

### *V. In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Dem durch das Gesetz vom 26. Juni 2001 abgeänderten zweiten Absatz von Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches zufolge werden die Fristen für die Einlegung eines Widerspruches oder einer Berufung im Sinne der Artikel 1048, 1051 und 1253<sup>quater</sup> c) und d) desselben Gesetzbuches bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert, wenn sie in den Gerichtsferien beginnen und ablaufen.

B.1.2. Artikel 1034 des Gerichtsgesetzbuches gehört zu den in den Artikeln 1025 ff. des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Vorschriften für die Verfahren auf einseitige Klageschrift. Solchen Verfahren ist gemeinsam, daß der Rechtsstreit mit der Hinterlegung einer Klageschrift bei der Kanzlei eingeleitet wird, die einer anderen Partei erst nach Aussprache des Richters über diese Klageschrift zur Kenntnis gebracht wird.

In den Artikeln 1026 und 1027 des Gerichtsgesetzbuches werden die Form und die Voraussetzungen für die Hinterlegung der einseitigen Klageschrift festgelegt. Der Richter befindet mittels in der Ratskammer ergangener Anordnung (Artikel 1029 des

Gerichtsgesetzbuches). Der Kanzler notifiziert die Anordnung dem Kläger und den intervenierenden Parteien mittels Gerichtsbriefes innerhalb von drei Tagen nach der Verkündung (Artikel 1030 des Gerichtsgesetzbuches). Berufung kann nur vom Kläger und den intervenierenden Parteien eingelegt werden (Artikel 1031 des Gerichtsgesetzbuches). In Artikel 1033 des Gerichtsgesetzbuches wird jedoch festgelegt, daß jeder, der nicht in der gleichen Eigenschaft interveniert hat, das Recht hat, Widerspruch gegen die ihn benachteiligende Entscheidung einzulegen. Mit dem Widerspruch verliert das Verfahren seinen einseitigen Charakter und wird als kontradiktorisches Verfahren weitergeführt.

Dieser Widerspruch muß gemäß Artikel 1034 des Gerichtsgesetzbuches innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung an den Widersprechenden erfolgen. Der Drittwiderspruch muß gemäß Artikel 1125 des Gerichtsgesetzbuches mittels Vorladung aller Parteien vor den Richter getragen werden, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Er kann auch als Zwischenklage mittels schriftlicher Anträge vor den Richter getragen werden, bei dem der Streitfall anhängig ist, «wenn dieser den gleichen oder einen höheren Rang innehat als der Richter, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat, insofern alle Parteien, die von dieser Entscheidung betroffen sind, sich im Rechtsstreit befinden».

B.1.3. Der in den Artikeln 1033 und 1034 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Widerspruch stellt eine besondere Form des Drittwiderspruchs dar, und zwar zugunsten einer potentiellen Gegenpartei, nämlich des Dritten, gegen den die Entscheidung sich in Wirklichkeit richtet.

B.2. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf den Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Personen, die Berufung in einem Verfahren des gemeinen Rechts einlegen, und denjenigen, die Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil einlegen, und andererseits denjenigen, die Widerspruch gegen eine auf einseitige Klageschrift ergangene Anordnung einlegen, insoweit nur Erstgenannte die in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verlängerung der Berufungsfrist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres beanspruchen können, wenn die Frist während der Gerichtsferien beginnt und abläuft. Der genannte Artikel 50 Absatz 2 gilt nämlich nur für die darin festgelegten Widerspruchs- und Berufungsfristen, für diejenigen nämlich, die in den Artikeln 1048, 1051 und 1253*quater* c) und d) aufgeführt werden, und er ist somit nicht anwendbar auf andere

Angelegenheiten oder auf andere Widerspruchs- oder Berufungsfristen, wie z.B. die in Artikel 1034 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Fristen.

B.3.1. Dem Ministerrat zufolge befänden sich die in ein auf einseitige Klageschrift eingeleitetes Verfahren verwickelten Rechtsuchenden in einer anderen Situation als diejenigen, die in ein mittels Vorladung oder auf kontradiktorische Klageschrift eingeleitetes Verfahren verwickelt seien, und die beiden in der Frage unterschiedenen Personenkategorien seien nicht vergleichbar.

B.3.2. Bezüglich der für das Anwenden von Rechtsmitteln geltenden Fristen sind die Personen, die in ein Verfahren auf einseitige Klageschrift verwickelt sind, und diejenigen, die Berufung gegen ein Urteil einlegen oder Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil einlegen, hinreichend miteinander vergleichbar. Die Einrede des Ministerrats wird deshalb zurückgewiesen.

B.4. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung verschiedener Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln resultierende Behandlungsunterschied mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der darin verwickelten Personen einherginge.

B.5.1. Das Verfahren auf einseitige Klageschrift kann nur in den Fällen angewandt werden, die das Gesetz ausdrücklich festlegt oder wenn das kontradiktorische Verfahren nicht angewandt werden kann, weil es keinen Gegner gibt (Bericht von Van Reepinghen, königlicher Kommissar der Gerichtsreform, *Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 237). Diese Möglichkeit ist in Artikel 1580 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehen, dem zufolge bei einseitiger Klageschrift beim Pfändungsrichter die Benennung eines Notars beantragt wird, der mit der Versteigerung oder dem Verkauf der gepfändeten Güter und mit den Rangordnungsvorgängen beauftragt wird.

B.5.2. Wenn, wie im Hauptverfahren, beim Pfändungsrichter mittels Klageschrift die Benennung eines Notars beantragt wird, der mit der Versteigerung oder dem freihändigen Verkauf der gepfändeten Güter und mit Rangordnungsvorgängen beauftragt wird, ist diese Benennung Teil eines Pfändungsverfahrens, in dessen Verlauf der Schuldner auf dem Wege der Zustellung des Zahlungsbefehls und der Pfändungsurkunde schon über den bevorstehenden Verkauf informiert worden ist.

In Anbetracht der in Artikel 1580 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen außergewöhnlichen und besonderen Art des Verfahrens konnte der Gesetzgeber urteilen, daß, wenn die Anordnung des Richters diesem Dritten zugestellt wurde, die Anwendung von Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches auf die in Artikel 1034 desselben Gesetzbuches vorgesehene Frist in Anbetracht der Verspätung, die sich aus einer solchen Verlängerung ergeben würde, nicht wünschenswert war. Somit wird in die Rechte des Dritten nicht auf unverhältnismäßige Weise eingegriffen.

B.6. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insoweit sie auf das in Artikel 1580 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verfahren anwendbar sind, verstoßen Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 1034 dieses Gesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die einmonatige Frist für das Einlegen eines Widerspruchs im Sinne von Artikel 1033 desselben Gesetzbuches, wenn sie während der Gerichtsferien beginnt und abläuft, nicht bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert wird.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. November 2002.

Der Kanzler,

Der stellv. Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt